



MERKBLATT ZUR ORDENTLICHEN EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER IM KANTON BERN

Wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen, steht Ihrem Wunsch vom Schweizer Bürgerrecht nichts mehr im Wege:

Wenn Sie

- die Wohnsitzdauer in der Schweiz und in Wengi erfüllen (Punkt 1)
- die schweizerische Rechtsordnung beachten (Punkt 2)
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vertraut sind
- genügend Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen können (Punkt 3)
- den Einbürgerungstest erfolgreich absolviert haben (Punkt 4)
- keine Sozialhilfe beziehen oder bezogene Gelder vollständig zurückbezahlt haben (Punkt 5)
- über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen (Punkt 6)

Punkt 1 – Wohnsitzdauer

Bund: Sie müssen insgesamt zehn Jahre, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung in der Schweiz gewohnt haben.

Gemeinde: mindestens die letzten zwei Jahre müssen Sie in Wengi gewohnt haben (Stichtag: Zuzug in Gemeinde Wengi)

Kinder, welche ins Gesuch einbezogen werden, müssen grundsätzlich die Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllen.

Achtung: Aufenthalte mit Ausweis F zählen nur die Hälfte. Aufenthalte mit Ausweis L und N dürfen der Wohnsitzdauer nicht angerechnet werden.

Ausnahmen/Besonderheit: Aufenthalte von Kinder zwischen dem vollendeten 8. und 18. Altersjahr werden doppelt gezählt. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

Mit Gesuch einreichen: Wohnsitzbescheinigung von jedem Wohnort und von jeder Person im Original für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer (insgesamt der letzten 10 Jahre).

Punkt 2 – schweizerische Rechtsordnung

Strafregisterauszug: Gegen Sie darf kein strafrechtliches Verfahren im Gange sein. Strafregistereinträge können Einbürgerungshindernisse darstellen. Der Auszug muss ab dem vollendeten 18. Altersjahr eingereicht werden. Bei Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Altersjahr wird die Gemeinde Abklärungen bei der Jugendanwaltschaft durchführen.

Auszug aus dem Betreibungsregister: Der Auszug der letzten **fünf** Jahre sollte keine hängige Verfahren und Verlustscheine aufweisen. Bei Ehepaaren müssen beide einen Auszug einreichen (auch wenn sich der Ehepartner/die Ehepartnerin nicht einbürgern lassen. Grund: Ehepaare haften immer solidarisch/gemeinsam).

Bestätigung über die Bezahlung der Steuern: Die Steuerbeträge der definitiv verlangten vergangenen fünf Steuerjahre müssen vollständig bezahlt worden sein, oder es muss eine schriftliche Abzahlungsvereinbarung bestehen, welche vereinbarungsgemäss eingehalten wird. Die Steuerbestätigung muss ab dem 16. Altersjahr eingereicht werden.

Mit Gesuch einreichen (Alles im Original!): Auszug aus dem Strafregister, Auszug aus dem Betreibungsregister, Steuerbestätigung



Punkt 3 – Kenntnis der deutschen Sprache (Sprachnachweis)

Sie müssen vorweisen können, dass Sie die deutsche Sprache gut beherrschen, so dass Sie sich mit Freunden, Nachbarn, Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Behörden verständigen können. Sie müssen die Sprachkompetenzen auf dem Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER (www.europaeischer-referenzrahmen.de) erfüllen. Für die Einbürgerung werden nur Sprachnachweise (Zertifikat, Diplom oder Ähnliches) akzeptiert, die über ein Testverfahren erlangt wurden, das internationalen Testgütekriterien entspricht.

Sie haben bereits ein solches Zertifikat? Sehr gut, dann können Sie uns die Zertifikate im Original mitbringen (die Verwaltung erstellt eine Kopie davon).

Sie haben noch keine Bestätigung? Somit müssen Sie bei einer anerkannten Schule des Bundes den Test machen. Die anerkannten Schulen werden Ihnen von der Gemeinde mitgeteilt.

Ausnahmen: Deutsch ist Ihre Muttersprache oder Sie haben in der Schweiz während mindestens **fünf Jahren** die obligatorische Schule (ab erstem Kindergartenjahr bis Ende 9. Klasse) oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe (Fachhochschule) in deutscher Sprache besucht? Dann sind Sie vom Test befreit. Die Angaben und der Absolvierungszeitraum sind im Gesuch bekannt zu geben.

Mit Gesuch einreichen: Bestätigung des Sprachtests oder Zertifikate

Punkt 4 – Einbürgerungstest (Einbürgerungskurs)

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Sprachnachweis erbracht haben (oder befreit sind) muss ein Einbürgerungstest absolviert werden. Jugendliche unter 16. Jahren oder Personen, welche mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule nach schweizerischem Lehrplan besucht haben oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II nach schweizerischem Lehrplan oder Tertiärstufe in der Schweiz abgeschlossen haben, müssen diesen Test **nicht** machen, für alle anderen ist er **obligatorisch!** Den Test können Sie mehrmals jährlich im BWZ Lyss für ca. CHF 300.00 ablegen. Sollten Sie diesen nicht bestehen, können Sie den Einbürgerungskurs im BWZ Lyss besuchen und anschliessend den Einbürgerungstest wiederholen. Sie müssen den Kurs jedoch nicht zwingend besuchen.

Mit Gesuch einreichen: Bestätigung Einbürgerungstest (im Original)

Punkt 5 – Sozialhilfe

Wenn Sie sich einbürgern lassen möchten, dürfen Sie **keine** Sozialhilfe beziehen oder Sie müssen bezogene Sozialhilfeleistungen in den letzten 10 Jahren vor der Gesuchseinreichung **vollständig** zurückbezahlt haben (allfällige Rückzahlungsverfügungen oder –vereinbarungen können leider nicht akzeptiert werden). Es ist nicht relevant, ob der Bezug von Sozialhilfeleistungen selbstverschuldet oder nicht selbstverschuldet ist. Die Bestätigung des Sozialdienstes muss ab dem 18. Altersjahr eingereicht werden.

Wenn Sie in den vergangenen zehn Jahren vor Gesuchseinreichung vorläufig aufgenommener Flüchtling (Ausweis F) oder anerkannter Flüchtling (Ausweis B oder C) oder Asylsuchend waren, müssen Sie in jedem Fall nebst der Bestätigung des Sozialdienstes, eine Bestätigung des Migrationsdienstes des Kantons Bern (MIDI) betreffend Asylsozialhilfe einreichen.

Ausnahmen: Für Sozialhilfeleistungen, die während der Minderjährigkeit, der Erstausbildung oder aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung sowie einer schweren oder lang andauernden Krankheit bezogen wurden bzw. aktuell bezogen werden. Diese Leistungen müssen nicht zurückbezahlt werden, um eingebürgert werden zu können. In jeden Fall muss die Gemeindeverwaltung weitere Abklärungen treffen.



Mit Gesuch einreichen: Bestätigung des Regionalen Sozialdienstes Büren mittels kantonalem Formular + evtl. Bestätigungen der letzten Wohnorte (letzten 10 Jahre), evtl. Bestätigung Asylsozialhilfe des Migrationsdienstes des Kantons Bern + evtl. Bestätigung der letzten Wohnsitzkantone (letzten 10 Jahre).

Punkt 6 – Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Sie müssen in jedem Fall über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen. Dies gilt auch für weitere Personen der Familie, die sich einbürgern lassen möchten. Es spielt keine Rolle, seit wann Sie die Niederlassungsbewilligung C besitzen.

Mit Gesuch einreichen: Kopie der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), Original Reisepass oder Identitätskarte (Original mitbringen, die Verwaltung wird eine Kopie erstellen)

ABLAUF EINBÜRGERUNGSVERFAHREN

Bitte kommen Sie als Erstes an den Schalter der Gemeindeverwaltung, damit wir sicherstellen können, dass Sie die Voraussetzungen **erfüllen**. Nach Bestätigung der Gemeinde, und je nach Situation müssen Sie den Test (Sprachstandnachweis) absolvieren. Nach dem erfolgreich bestandenen Einbürgerungstest können Sie auf der Gemeindeverwaltung die Gesuchsformulare abholen (Bitte Original Sprachnachweis/Zertifikate und Einbürgerungstest mitbringen). Zusammen mit dem Gesuch um ordentliche Einbürgerung für Ausländerinnen und Ausländer erhalten Sie das Formular „Antrag um Registrierung im Personenstandsregister im Hinblick auf die ordentliche Einbürgerung“. Diese Bestätigung erhalten Sie beim Zivilstandsamt (Adresse auf letzter Seite).

Nach Abgabe der Formulare mit allen Beilagen prüft die Gemeindeverwaltung das Gesuch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Bei Vollständigkeit Ihrer Unterlagen werden Sie zum Einbürgerungsgespräch eingeladen. Nach Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, wird das Gesuch dem Zivilstands- und Bürgerrechtssdienst des Kantons Bern zugestellt. Dort wird es erneut geprüft, bevor der Bund das Gesuch beurteilt. Nach gutheissen des Bundes erhalten Sie die Zusicherung und können die Schweizer Reisedokumente ausstellen lassen. Selbstverständlich haben Sie mit der Zusicherung auch alle Rechten und Pflichten einer Schweizerin bzw. eines Schweizers. Ein Einbürgerungsverfahren kann bis zu zwei Jahren dauern.

Kosten

In untenstehender Tabelle können Sie die Gebühren ablesen (je nach Aufwand Gemeinde):

Person	Gemeinde (in CHF)	Kanton (in CHF)
Einbürgerung/Abweisung Einzelperson minderjährig*	kostendeckend 60.00 pro Stunde	575.00
Einbürgerung/Abweisung Einzelperson volljährig* mit oder ohne minderjährige* Kinder	kostendeckend 110.00 pro Stunde	1'150.00
Einbürgerung/Abweisung Ehepaar / eingetragene Partner mit oder ohne minderjährige* Kinder	kostendeckend 110.00 pro Stunde	1'725.00
Sistierung oder Trennung des Einbürgerungsgesuchs	kostenlos	kostenlos
Abschreibung des Einbürgerungsverfahrens / Nichteintreten auf das Einbürgerungsgesuchs	kostendeckend 110.00 pro Stunde	240.00

* massgebend ist das Datum der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde

Die Bundesgebühren sind in Artikel 25 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht BÜV geregelt. Der Bund stellt seine Gebühren den gesuchstellenden Personen direkt in Rechnung (ca. CHF 50.00 bis CHF 150.00).



Beilagen (Zusammengefasst)

Folgende Beilagen müssen mit dem Gesuch eingereicht werden:

- **„Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose“ im Original**
 - Zivilstandsamt Seeland, Villa Rockhall III, Seevorstadt 105, 2502 Biel, Telefon 031 635 43 70
- **Reisepass oder Identitätskarte** (persönlich vorweisen, Kopie erstellt Verwaltung)
- **Kopie der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)** von allen einzubürgernden Personen
- **Wohnsitzbescheinigung(en) der letzten 10 Jahre von allen Personen im Original**
 - Gemeindeverwaltung Wengi, Frauchwilstrasse 11, 3251 Wengi (plus vorherige Wohnsitzgemeinden)
- **Strafregisterauszug für Privatpersonen im Original**
 - Bei jeder Poststelle (nicht Postagentur) oder unter www.strafregister.admin.ch bestellen
- **Formular 2.1 – Schriftliche Erklärung (Selbstdeklaration) im Original**
- **Auszug aus den Betreibungsregistern der Aufenthaltsorte der letzten 5 Jahre im Original**
 - Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg, Telefon 031 636 30 40
- **Bestätigung über die Bezahlung der Steuern im Original**
 - Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Seeland, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel, Telefon 031 633 60 01
- **Formular 3.1 – Erklärung über absolvierte Ausbildungen und berufliche Tätigkeiten im Original**
- **Formular 4.1 – Bestätigungen der Sozialdienste der Aufenthaltsorte der letzten 10 Jahre im Original**
 - Regionaler Sozialdienst Büren, Hauptgasse 12, 3294 Büren an der Aare, Telefon 032 352 03 30 (evtl. Vorgemeinde(n))
- **Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Einbürgerungstests im Original**
- **Sprachnachweis (Zertifikat, Diplom oder Ähnliches)**
- **Bei unselbständig Erwerbende:** Formular 3.1.1 – Bestätigung des aktuellen Arbeitgebers im Original
- **Bei Personen in Ausbildung:** Formular 3.1.2 – Bestätigung des aktuellen Bildungsinstituts/Lehrbetriebs im Original
- **Bei Personen, die in den letzten 10 Jahren Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene oder anerkannte Flüchtlinge waren:** Formular 4.2 – Bestätigung des kantonalen Migrationsdienstes betreffend Asylsozialhilfe der letzten 10 Jahre im Original
 - Migrationsdienst des Kantons Bern, Eigerstrasse 73, 3011 Bern
-

Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) und die Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV) sind bei der Staatskanzlei des Kantons Bern, 3000 Bern 8 oder online erhältlich.

Fragen? Melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung Wengi, Frauchwilstrasse 11, 3251 Wengi, Telefon 032 389 14 84, E-Mail info@wengi-be.ch